

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0443/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Jennifer López Gonzalez
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst III/2	Datum: 16.02.2023

Neufassung der Bade- und Entgeltordnung für das Waldschwimmbad Niedernhausen 2023

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf zur Neufassung der Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen wird beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine nennenswerten Auswirkungen

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Nach dem Ende der Badesaison 2022 wurde im Waldschwimmbad das Zutrittssystem geändert und es gab einige Umbauarbeiten im Eingangsbereich. So erfolgt der Zutritt ins Bad ab sofort durch eine Drehkreuzsperre, die mit einem zum Eintritt berechtigten Zutrittsmedium (z.B. per QR-Code auf dem Handy oder RFID-Chip), ausgelöst wird. Ziel ist es, künftig den Badegästen den Zugang über vorab erworbene Eintrittskarten zu erleichtern und die Onlinedienstleistungen in diesem Bereich auszuweiten, sodass die Besetzung der Freibadkasse in den nächsten Jahren reduziert werden kann.

Unter diesen Gesichtspunkten und bei der täglichen Anwendung der Vorschriften der Bade- und Entgeltordnung, sind in der Badesaison 2022 Punkte aufgefallen, die eine Anpassung oder Konkretisierung notwendig machen.

Diese werden nachstehend zusammenfassend aufgeführt und in der Anlage 1 (Synopsis) gegenübergestellt.

- § 2 Abs. 3 Bislang durften Kinder unter 7 Jahren das Bad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson besuchen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer weniger Kinder schwimmen können, sodass der Passus im Hinblick auf das Alter der Kinder angepasst werden muss (14 Jahre)
- § 2 Abs. 4 Soll künftig das Anbieten von Waren und Dienstleistungen mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes erlauben. Somit sind z.B. Speisen- und Getränkeangebote des Fördervereins oder die gewerbliche Durchführung von Schwimmkursen von externen Anbietern nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- § 2 Abs. 5 Hier wurde die Regelung konkretisiert bzw. erläutert. Besondere Anlässe sind z.B. Gewitter, technische Störungen, Wettkämpfe von Vereinen. Gezahlte Eintrittsgelder werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- § 6 Abs. 1 e Es war nicht erlaubt, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchel zu verwenden. Dies soll erlaubt werden, wenn das Aufsichtspersonal der Verwendung zustimmt.
- § 9 Abs. 2 Auf Grund des Onlinekaufs ist eine Einzelkarte nicht mehr per se nur am Tage der Ausstellung gültig. Einzel- und Zehnerkarten obliegen somit künftig der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 i.V.m. § 199 BGB). Sie sind beide auf andere Personen übertragbar. Dauerkarten hingegen gelten weiterhin nur für eine Badesaison und sind nicht übertragbar.
- § 9 Abs. 3 Zusätzlich zur Aufwandspauschale, kommt künftig ein Hausverbot für die laufende Badesaison.
- § 9 Abs. 4 Das Wort „Ausgabe“ wird durch „Nutzung“ ersetzt. Künftig ist es erforderlich, für die online erworbenen Karten, ein behördliches Ausweisdokument mit Lichtbild mitzuführen oder bereits beim Kauf, ein Foto im persönlichen Onlinekonto zu hinterlegen. Der weitere Passus wird von „Außerdem wird auf...“ bis einschließlich „...aktuelles Passbild vorzulegen“ ersatzlos gestrichen. Doppelte Regelungen; siehe Anlage I der Bade- und Entgeltordnung.
- § 9 Abs. 7 Die Regelung zum Reinigungsgeld war bislang in der Anlage I der Bade- und Entgeltordnung unter § 3 zu finden. Dieser Absatz wird künftig direkt in die Bade- und Entgeltordnung integriert.
- § 9 Abs. 8 Die Regelung zur Bearbeitungsgebühr abhanden gekommener Dauerkarten wird ersatzlos gestrichen, da der Aufwand für die Entgegennahme und Buchung der Bearbeitungsgebühr die Ersatzausstellung für ein Onlinemedium übersteigen würde. Neu aufgenommen wird hier jedoch der Kauf des RFID-Mediums (Chip/Armband etc.) auf welches sich die Karten buchen lassen. Mit

15,00 € werden die Beschaffungskosten gedeckt und sind als nicht überhöht zu betrachten.

§ 12 Der Paragraf wird umbenannt. Zudem enthält er geänderte Regelungen, angepasst auf das neue Zutrittssystem und ermöglicht in den kommenden Jahren eine Reduzierung der Kassenzeiten.

Die Anlage I der Bade- und Entgeltordnung bleibt inhaltlich (Entgeltregelung) zur aktuell gültigen Fassung bestehen; die Gebührensätze werden nicht geändert.

Gleichzeitig wird die bestehende **„Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen“ vom 8. April 2020**, zuletzt geändert durch die **„Erweiterung zur Bade- und Entgeltordnung“ vom 25. Juni 2020** mit der obenstehenden Neufassung außer Kraft treten.

Hier wurden Regelungen für den Badebetrieb unter Pandemiebedingungen getroffen, die inzwischen obsolet sind.

J. López Gonzalez
Verwaltungsfachangestellte

Anlagen:

Synopse Bade- und Entgeltordnung (Anlage 1)

Bade- und Entgeltordnung im Satzungstext (Anlage 2)